



# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

---

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -



Schaperstraße 16  
65195 Wiesbaden  
Tel.: +49 611 535 5000 Fax: +49 611 535 5309  
E-Mail: info.hlb@hvbg.hessen.de

Gz.: II 2-LA-05-17-38-01-B-0001#005

**Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar – OU B 83**  
**Verfahrens-Nr.: UF 1738**

## Öffentliche Bekanntmachung

### 8. Änderungsbeschluss

#### 1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2008 sowie die Änderungsbeschlüsse vom 11.03.2010, 08.04.2010, 09.05.2011, 27.03.2013, 12.06.2015, 21.12.2023 und 16.02.2024 im Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar – OU B 83 wie folgt geändert:

Die Verfahrensziele werden für alle Flurstücke im Verfahrensgebiet nach §§ 1 und 37 FlurbG erweitert. Das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG wird

in ein kombiniertes Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG in Verbindung mit § 1 FlurbG umgewandelt.

## **2. Flurbereinigungsgebiet**

Durch diesen Änderungsbeschluss wird die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nicht geändert.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

## **4. Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter +49 (611) 535 4000, per Fax unter +49 (611) 327 605 501 oder per E-Mail unter [info@afb-korbach.de](mailto:info@afb-korbach.de).

## **5. Bekanntmachung**

Dieser Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungskommunen Hofgeismar und Grebenstein sowie in den angrenzenden Kommunen Calden, Espenau, Immenhausen und Trendelburg öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/UF1738> abrufbar.

## **Begründung**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde als reines Verfahren nach § 87 FlurbG mit dem Anordnungsbeschluss vom 10.04.2008 zur Umsetzung des Bauvorhabens der Ortsumgehung Hofgeismar B 83 angeordnet. Die Ziele des Verfahrens waren den Landverlust auf einen größeren Kreis an Eigentümern zu verteilen, sowie die durch den Bau entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur weitestgehend durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes zu beheben. Durch diesen Änderungsbeschluss erfolgt eine Erweiterung der Verfahrensziele

nach §§ 1 und 37 FlurbG zur zusätzlichen Verfolgung privatnütziger Zwecke. Es sind Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung vorgesehen. Dies spiegelt sich insbesondere in der Verbesserung des ländlichen Wege- und Gewässernetzes in Bereichen wieder, die nicht im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung stehen. Die für diese Maßnahmen entstehenden Kosten fallen nicht dem Träger der Baumaßnahme der Ortsumgehung (Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung) zur Last.

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 27.08.2025 in einer Teilnehmerversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Erweiterung der Verfahrensziele einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung der Verfahrensziele zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 01.04.2026

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag  
gez. Kravcov  
(Bodenordnungsdezernentin)

Wird bekannt gemacht:

Hofgeismar, den 04.05.2026

**DER MAGISTRAT DER  
STADT HOFGEISMAR**

(T. Busse)  
Bürgermeister